

PLAN	URPLAN	1. ÄND.	2. ÄND.	3. ÄND.	4. ÄND.	5. ÄND.
NR.	2	3	4			

Rechtsverbindlich seit 27.7.1978

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
MARTINSTEIN

FÜR DAS TEILGEBIET
„SIMMERBERG“
Maßstab 1:1000 — Flur 2

ANLAGE 1

AUFGESTELLT: GEMEINDE MARTINSTEIN
IM JAN. 1978
DER ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 6.4.1978
VOM GEMEINDEPARLAMENT SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER



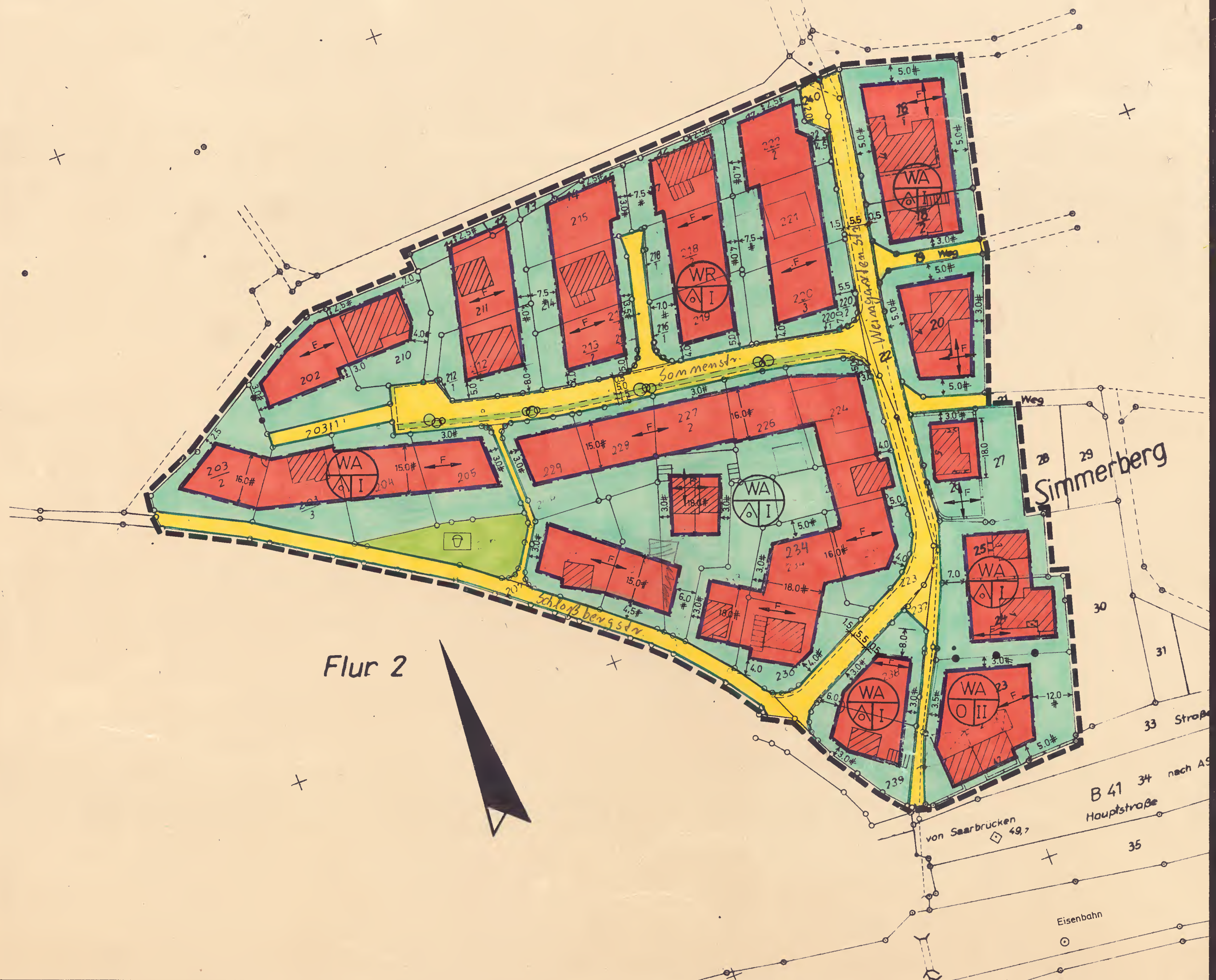
DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 27.2.78 BIS EINSCHL. 30.3.78
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
DER ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 23.06.1978
AZ: 6/60/610-3/377
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

(Meiborg)
Leitender Kreisrechtsdirektor

Gemarkung Weiler
Flur 18



TEXT:

- 1) Für den Bebauungsplan gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Reines Wohngebiet (WR)	§ 17	I	max. 38°	nur dunkel-farbiges Material
Allgemeines Wohngebiet (WA)	BauNVO	I + II *) Ausnahme	unzulässig	

- 2) Zahl der Vollgeschosse
Ausnahme bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitig freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation
- 3) Nebenanlagen
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei mindestens 3,0 m Grenzabstand bzw. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie.
- 4) Stellplätze und Garagen
Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 5) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.
- 6) Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Legende

— Schwarze Linien: Kartierung	WR	Reines Wohngebiet
— Straßenbegrenzungslinien	WA	Allgemeines Wohngebiet, überb. Grundstücksflächen
— Baugrenzen	△	Nur Einzelhäuser zulässig
--- Bürgersteige	○	Offene Bauweise
⊙ Baum- bzw. Baumgruppen	I+II	Zahl der Vollgeschosse
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	■	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
⊕ Kinderspielplatz	→	Stellung der baulichen Anlagen (Abweichung bis 20° zulässig)
	●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Martinstein für das Teilgebiet "Simmerberg", Flur 2, wird hiermit ausfertigt.

Martinstein, 17.03.1998

Platz
Platz, Ortsbürgermeister

